Antrag der Kommission für Bildung und Kultur* vom 1. September 2009

4558 a

A. Beschluss des Kantonsrates über die Volksinitiative «Kinderbetreuung Ja»

(vom												`	١
(vom	٠	٠	٠	٠	٠	٠	٠	٠	٠	٠	٠	٠,	,

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 29. Oktober 2008 und der Kommission für Bildung und Kultur vom 1. September 2009,

beschliesst:

I. Die Volksinitiative «Kinderbetreuung Ja» wird abgelehnt.

Minderheitsantrag von Susanna Rusca Speck, Claudia Gambacciani, Kurt Leuch, Karin Maeder-Zuberbühler, Susanne Rihs-Lanz und Markus Späth-Walter:

- I. Der Volksinitiative «Kinderbetreuung Ja» wird zugestimmt.
- II. Teil B dieser Vorlage wird als Gegenvorschlag beschlossen.
- III. Die Volksinitiative und der Gegenvorschlag werden den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet. Wird die Initiative zurückgezogen, so untersteht der Gegenvorschlag dem fakultativen Referendum.

^{*} Die Kommission für Bildung und Kultur besteht aus folgenden Mitgliedern: Samuel Ramseyer, Niederglatt (Präsident); Andreas Erdin, Wetzikon; Claudia Gambacciani, Zürich; Matthias Hauser, Hüntwangen; Walter Isliker, Zürich; Kurt Leuch, Oberengstringen; Karin Maeder-Zuberbühler, Rüti; Susanne Rihs-Lanz, Glattfelden; Susanna Rusca Speck, Zürich; Werner Scherrer, Bülach; Claudio Schmid, Bülach; Markus Späth-Walter, Feuerthalen, Corinne Thomet-Bürki, Kloten; Sabine Wettstein-Studer, Uster; Marlies Zaugg-Brüllmann, Richterswil; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.

- IV. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst.
- V. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 1. September 2009

Im Namen der Kommission

Der Präsident: Die Sekretärin: Samuel Ramseyer Jacqueline Wegmann

Die Volksinitiative hat folgenden Wortlaut:

«Gesetz über die Kinderbetreuung

§ 1 Grundsatz

- ¹ Der Kanton sorgt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Privaten für ein der Nachfrage entsprechendes, qualitativ gutes und breit gefächertes Angebot an familienergänzenden Betreuungsmöglichkeiten für Säuglinge, Kinder und Jugendliche bis zum Abschluss der obligatorischen Schulpflicht.
- ² Die Gemeinden stellen zusammen mit dem Kanton den Bedarf fest. Der Kanton leistet Aufbauhilfe für private und öffentliche Betreuungsangebote. Er ergreift gemeinsam mit den Gemeinden geeignete Massnahmen, wenn diese nicht in der Lage sind, ein bedarfsgerechtes Angebot aufzubauen.

§ 2 Finanzierung

- ¹ Die Finanzierung erfolgt durch Elternbeiträge und Beiträge von Kanton und Gemeinden.
- ² Der Elternbeitrag bemisst sich nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern. Der Maximaltarif darf die Vollkosten nicht überschreiten.

§ 3 Ausführungsbestimmungen

Der Regierungsrat regelt die Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung.

§ 4 Schlussbestimmung

Gesetz und Verordnung treten spätestens ein Jahr nach Annahme der Initiative durch die Volksabstimmung vollständig in Kraft.

Begründung:

Die Initiative will, dass Kanton und Gemeinden gemeinsam für ein ausreichendes Kinderbetreuungsangebot sorgen. In der Schweiz und auch im Kanton Zürich fehlt heute eine ausreichende Anzahl an familienergänzenden Kinderbetreuungsplätzen. Der Bedarf ist gerade mal zu 38% abgedeckt! Das ist viel zu wenig. Eine gute und bedarfsorientierte familienergänzende Kinderbetreuung gehört zu einer modernen und aufgeschlossenen Gesellschaft. Dem trägt die neue Kantonsverfassung (Art. 19 Abs. 2 lit. b) Rechnung. Sie sieht vor, dass sich Kanton und Gemeinden für die Kinderbetreuung einsetzen. Mit der Initiative soll nun das entsprechende Gesetz geschaffen werden, damit sie gemeinsam den Verfassungsauftrag partnerschaftlich erfüllen können. Ein der Nachfrage entsprechendes Angebot an Horten, Tagesschulen, Kinderkrippen, Tagesmüttern und Mittagstischen erhöht die Wahlmöglichkeit der Eltern in Bezug auf Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit. Das hilft, die Chancengleichheit von Frau und Mann auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern, und schützt viele Familien vor Armut. Von den besseren Voraussetzungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf profitiert auch die Wirtschaft. Das Arbeitskräftepotenzial kann besser ausgeschöpft werden. Und Arbeitgeber/innen werden bei der Gewinnung und Erhaltung von Arbeitnehmenden mit Erziehungspflichten unterstützt. Und das Kindeswohl? Kinder, die vorschulische Betreuungseinrichtungen besuchen, sind im Allgemeinen sozial besser integriert und weiter in ihren sprachlichen Fähigkeiten. Gut betreute Kinder sind auch in der Schule oft erfolgreicher. Die Investitionen in die Kinderbetreuung lohnen sich: Die Eltern bezahlen sozial abgestufte, einkommensabhängige Beiträge (maximal jedoch nicht mehr als die Vollkosten), sodass sich Erwerbsarbeit für alle lohnt. Und weil Gemeinden und Kanton dank der Kinderbetreuung mehr Steuererträge erzielen, als sie für die Einrichtungen ausgeben, ist es nichts als gerecht, wenn sie dementsprechend ihren Teil zur Finanzierung beitragen.»

B. Gegenvorschlag des Kantonsrates

Jugendhilfegesetz

(Änderung vom ; Familienergänzende Betreuung)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 29. Oktober 2008 und der Kommission für Bildung und Kultur vom 1. September 2009,

beschliesst:

Das Gesetz über die Jugendhilfe vom 14. Juni 1981 wird wie folgt geändert:

Familienergänzende Betreuung

- § 15 a. ¹ Die Gemeinden sorgen für ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter.
- ² Die Finanzierung der Betreuungsangebote erfolgt durch Elternbeiträge und Beiträge der Gemeinden.

Minderheitsantrag von Karin Maeder-Zuberbühler, Claudia Gambacciani, Kurt Leuch, Susanne Rihs-Lanz, Susanna Rusca Speck, Markus Späth-Walter und Corinne Thomet-Bürki:

- ² Die Finanzierung der Betreuungsangebote erfolgt durch Elternbeiträge, Beiträge der Gemeinden und des Kantons.
- ³ Die Gemeinden können bei der Festlegung der Gebühren die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern berücksichtigen. Die Gebühren dürfen höchstens kostendeckend sein.

Minderheitsantrag von Susanne Rihs-Lanz und Claudia Gambacciani:

³ Die Gemeinden berücksichtigen bei der Festlegung der Gebühren die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern. Die Gebühren dürfen höchstens kostendeckend sein.

Minderheitsantrag von Marlies Zaugg-Brüllmann, Werner Scherrer und Sabine Wettstein-Studer:

³ Elternbeiträge dürfen höchstens kostendeckend sein.

Minderheitsantrag von Markus Späth-Walter, Claudia Gambacciani, Kurt Leuch, Karin Maeder-Zuberbühler, Susanne Rihs-Lanz, Susanna Rusca Speck und Corinne Thomet-Bürki:

⁴ Der Kanton beteiligt sich zu einem Drittel an den Restkosten der Gemeinden.

Falls der Minderheitsantrag Maeder zu Abs. 2 angenommen wird, stellt die Kommission Antrag für folgenden ergänzenden Abs. 5:

- ⁵ Der Regierungsrat legt die entsprechende Finanzverordnung dem Kantonsrat zur Genehmigung vor.
 - § 28 a. Der Staat kann an Angebote zur gezielten Förderung von Finanzielle Kindern sowie die Erprobung besonderer Angebots- und Betreuungsformen Subventionen ausrichten.

Unterstützung der familienergänzenden Betreuung

C. Beschluss des Kantonsrates über die Erledigung eines parlamentarischen Vorstosses

(vom						.)	١

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 29. Oktober 2008 und der Kommission für Bildung und Kultur vom 1. September 2009,

beschliesst:

- I. Die Motion KR-Nr. 181/2006 «Familienergänzende Kinderbetreuung in den Gemeinden des Kantons Zürich» wird als erledigt abgeschrieben.
 - II. Mitteilung an den Regierungsrat.